

AMTLICHER TEIL

Verband der Elektrizitätswerke Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6010 Innsbruck

VERLAUTBARUNG

der am 1. Oktober 2001 geltenden und mit 31. Dezember 2002 befristeten Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz

Die Elektrizitäts-Control Kommission genehmigte am 18. September 2001 gemäß § 31 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG, BGBl. Nr. 143/1998 idF Art. 7 Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 121/2000, die von den unter Z. 1 bis Z. 33 genannten Antragstellern am 27. August 2001 vorgelegten und am 11. September 2001 modifizierten Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz. Diese Allgemeinen Bedingungen bilden als Beilage ./1 einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

1. Cosgrove und Wolf GesmbH.
2. Elektrizitätswerk Bartl Lechner sen. und jun. GmbH.
3. Gemeinde Schattwald, Inhaberin der Firma „Elektrizitätswerk der Gemeinde Schattwald“
4. Karl-Heinz Reinisch, Inhaber der Firma „Elektrizitätswerk Karl-Heinz Reinisch“
5. Elektrizitätswerk Prantl GesmbH. & Co KG
6. Elektrizitätswerk Reutte GesmbH.
7. Elektrizitätswerk Sölden reg. GenbmH.
8. Elektrogenossenschaft Hopfgarten i. Def. reg. GenbmH.
9. Elektrogenossenschaft Weerberg reg. GenbmH.
10. Elektrowerk Assling reg. GenbmH.
11. Max Hechenblaickner, Inhaber der Firma „Elektrowerk Max Hechenblaickner“
12. Elektrowerk Prägraten reg. GenbmH.
13. EWA Energie- und Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde St. Anton GmbH.
14. E-Werk Stadler GmbH.
15. Gemeinde Gries am Brenner, Inhaberin der Firma „Gemeinde Gries am Brenner/E-Werk“
16. Gemeinde Kematen, Inhaberin der Firma „Gemeindewerke Kematen Elektrizitätswerk“
17. Gemeindewerke Telfs GesmbH.
18. Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
19. Johann Dandler GmbH & CoKG
20. Kaiserwerke Elektrizitätsversorgungs-GesmbH.
21. Kommunalbetriebe Hopfgarten GesmbH.
22. Kommunalbetriebe Rinn GesmbH.
23. Kraftwerke Haim KG
24. Plövner Schmiede BetriebsgesmbH.
25. Rudolf Winkler, geb. 16. Dezember 1953
26. Stadtgemeinde Imst, Inhaberin der Firma „Stadtgemeinde Imst/Stadtwerke“
27. Stadtgemeinde Kitzbühel, Inhaberin der Firma „Stadtgemeinde Kitzbühel/Stadtwerke“
28. Stadtwerke Hall in Tirol GesmbH.
29. Stadtwerke Kufstein GesmbH.
30. Stadtwerke Schwaz GesmbH.

31. Stadtwerke Wörgl GesmbH.
32. TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
33. Weißkopf-Strillinger EVU GesmbH.

Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz
genehmigt durch die Elektrizitäts-Control Kommission
am 18. September 2001 gemäß § 31 EIWOG
in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2000

A) ALLGEMEINER TEIL

I. Gegenstand

1. Die Allgemeinen Netzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzbenutzer und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrages.

2. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere

- den Anschluss der Anlage des Netzbenutzers an das Netz (Netzzutritt);
- die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers;
- die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers.

3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzbenutzer gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälliger rechtlich zulässiger Zuschläge den Netzzugang zu gewähren. Die sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln und jeweils geltenden Systemnutzungstarife sind auf der Homepage der Elektrizitäts-Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.

4. Der Netzbenutzer verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten in Anspruch zu nehmen.

5. Informationsübermittlungen der Netzbenutzer über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

II. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Bedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang definiert.

B) NETZANSCHLUSS

III. Antrag auf Netzanschluss

1. Der Netzzugangswerber hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses er-

forderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Auf Wunsch des Netzzugangswerbers hat der Netzbetreiber die im einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekanntzugeben.

2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet vollständige Anträge auf Netzanschluss innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist zu beantworten.

3. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.

4. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag mit dem Netzzugangswerber zu vereinbaren.

IV. Anschlussanlage

1. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle, der Netzbenutzer für die nach der Übergabestelle befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzbenutzers ist mit dem System des Netzbetreibers an dem technisch geeigneten und für den Netzbenutzer wirtschaftlich günstigsten Punkt zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes hat der Netzbetreiber die berechtigten Interessen des Netzbenutzers sowie möglicher weiterer Netzbenutzer angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau und Betrieb seines Netzes zu berücksichtigen. Es besteht kein Rechtsanspruch des Netzbenutzers auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt. Eine Änderung der Netzebene für den Netzanschluss bedarf der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzbenutzer und dem Netzbetreiber, wobei die technischen Gegebenheiten, die berechtigten Interessen möglicher weiterer Netzbenutzer und die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau und Betrieb seines Netzes zu berücksichtigen sind.

2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.

3. Der Netzbenutzer hat die Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt ist nach den tatsächlichen Aufwendungen des Netzbetreibers zu berechnen. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene (Netzebene 6 und 7) kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzbenutzer die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat.

4. Wurde das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten und wird die Anschlussanlage innerhalb von sieben Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzzugangsberechtigten in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber das Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzzugangsberechtigte, die diese Anschlussanlage in Anspruch nehmen, neu aufzuteilen. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzbenutzern zu refundieren, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsent-

gelts und kann weiteren Netzbenutzern auch über die in Satz eins genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber kann vor Inangriffnahme der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen.

5. Der Netzbenutzer hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus das in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Bereiches des Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Netzbenutzers in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzbenutzer auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Eine Rückerstattung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen. Diese Bestimmungen gelten nicht für vor 19. Februar 1999 geleistete Baukostenzuschüsse.

6. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzbenutzer gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.

7. Unbeschadet der Z. 3, 4 und 5 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.

8. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im örtlichen Netz für die Zu- und Fortleitung elektrischer Energie und die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses anderer Netzbenutzer Grundstücke des Netzbenutzers unentgeltlich zu benützen. Diese Rechts-einräumung beschränkt sich auf Netzanlagen,

- die zum Bereich einer Transformatorstation gehören, aus welcher die Netzsystemleistung für den Netzbenutzer zumindest aushilfsweise erbracht werden kann,
- durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit eines vorteilhaften Netzanschlusses erhöht wird,
- die nach Art und Ausmaß der Grundinanspruchnahme keine erhebliche Beeinträchtigung bei der tatsächlich ausgeübten oder rechtlich zulässigen Nutzung oder der Verwertung der Grundstückw darstellen,
- die zeitlich begrenzt, z.B. für Bauprovisorien oder Veranstaltungen, hergestellt werden.

2. Im Rahmen der Grundstücksbenützung hat der Netzbenutzer auf seinen Grundstücken zuzulassen,

- dass Kabelschränke, Leitungsträger, Mess-, Steuer-, Fernmeldeeinrichtungen und Zubehör samt erforderlichen Schutzeinrichtungen angebracht werden,
- dass Leitungen verlegt werden und
- dass Maßnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind, wie z.B. die Ausästung von Bäumen und Sträuchern. Der Netzzugangsberechtigte kann Ausästungen jedoch auch selbst vornehmen, wenn er die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachtet.

3. Der Netzbetreiber benachrichtigt den Netzbenutzer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstücken. Die Inanspruchnahme hat unter tunlich-

ster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Netzbenutzers zu berücksichtigen. Der Netzbenutzer verständigt den Netzbetreiber von geplanten Maßnahmen auf seinen Grundstücken, die Einrichtungen des Netzbetreibers gefährden könnten.

4. Der Netzbenutzer verpflichtet sich, an den Einrichtungen des Netzbetreibers kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des Netzbetreibers nach Auflösung des Netzzugangsvertrages unter Berücksichtigung des geleisteten Entgelts ohne zusätzlichen Entschädigungsanspruch noch zehn Jahre zu belassen oder jederzeit ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Nachfolger im Eigentum des betroffenen Grundstückes zu übertragen.

5. Der Netzbenutzer bzw. Grundstückseigentümer kann die Vornahme geeigneter Maßnahmen an diesen Einrichtungen verlangen, wenn sie die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigen. Der Netzbetreiber trägt die Kosten anteilig in jenem Ausmaß, welches sich aus der Benützung der betroffenen Einrichtung für die örtliche Erschließung und den Netzanschluss des betreffenden Grundstückes ergibt.

6. Wenn für die Herstellung oder die Änderung des Netzanschlusses die Errichtung einer Transformatorstation samt Leitungsanbindungen notwendig ist, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzbenutzer einen geeigneten Raum oder Platz gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Transformatorstation samt Leitungsanbindungen auch für den Netzzugang Dritter benützen.

7. Wenn der Netzanschluss auf/über fremde(n) Grundstücke(n) hergestellt werden soll, kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzbenutzer eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb der Einrichtungen einverstanden erklärt und die die Grundinanspruchnahme regelnden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz anerkennt.

8. Der Netzbetreiber kann von der Vorlage der Zustimmung des Grundstückseigentümers, mit dem der Netzbenutzer in Vertragsbeziehung steht (z.B. Miete, Pacht), vorläufig Abstand nehmen, wenn dem Netzbetreiber bescheinigt wird, dass der Grundstückseigentümer seine Zustimmung dem Netzbenutzer gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall hat der Netzbenutzer für etwaige Nachteile des Netzbetreibers aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung zu übernehmen und auf Verlangen des Netzbetreibers eine angemessene Sicherheit zu leisten.

C) NETZNUTZUNG

VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzzugangswerber hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Punkt III.) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist zu beantworten und eine Ablehnung der Netznutzung schriftlich zu begründen.

2. Bedingung für die Netznutzung ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzbenutzers für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.

VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V; für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z.B. 690 V, 950 V) ist die Nennspannung im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Für Anschlüsse an Mittelspannungsnetze ist die „Nennspannung des Netzes“ bzw. erforderlichenfalls die „Vereinbarte Versorgungsspannung U_c “ gemäß Europannorm EN 50160 im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.

2. Im Zusammenhang mit Fragen der Spannungsqualität versteht man unter der „Übergabestelle“ gemäß Europannorm EN 50160 den Anschlusspunkt der Kundenanlage an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z.B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz abweichen kann.

3. Die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle zum Netzbenutzer im Rahmen der nachfolgend geregelten Netzsystemleistungen einzuhalten sind, sind in der Europannorm EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzbenutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.

4. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzbenutzern, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz – keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzbenutzer auf andere auftreten.

5. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.

6. Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.

7. Der Netzbenutzer ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $> 0,9$ [Lamda] möglich ist.

8. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.

9. Der Netzbetreiber hat für eine den geltenden technischen Regeln entsprechende Betriebsführung und im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instandzuhalten. Die Instandhaltung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage erfolgt während der Vertragsdauer zu Lasten des Netzbetreibers mit folgenden Ausnahmen:

Die Instandhaltung der Hausanschlussicherung ist vom Netzbenutzer zu tragen, wenn für die Anlage kein Vorzählerautomat eingebaut ist und die Auslösung wegen Überlast erfolgt.

Störungen an den netzseitigen Teilen der Anschlussanlagen, die durch den Netzbenutzer oder dessen Anlagen hervorgerufen wurden, werden auf Kosten des Netzbenutzers behoben.

2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.

3. Der Netzbenutzer hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die erfahrungsgemäß in größerem Umfang Netzurückwirkungen verursachen, dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen; für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.

4. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz netzurückwirkungsrelevanter Betriebsmittel (einschließlich Einspeiseanlagen) zu prüfen und allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im einzelnen festzulegen. Die zur Beurteilung netzurückwirkungsrelevanter Betriebsmittel festgelegten oder vereinbarten Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.

5. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen kann der Netzbetreiber vom Netzbenutzer die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzbenutzers selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzbenutzers.

6. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist diesem bzw. den legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Anlagen des Netzbenutzers und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Schonung der Interessen des Netzbenutzers aus.

7. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.

8. Der Netzbenutzer hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Inangriffnahme mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzbenutzer die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

IX. Netznutzungsentgelt

Der Netzbenutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netznutzungsentgelt zuzüglich allfälliger Zuschläge zu bezahlen. Dem Netzbenutzer ist jeweils ein aktuelles Preisblatt zu übergeben, soweit das Netznutzungsentgelt nicht verordnet ist.

Der Anteil der Blindarbeit ist bis zu 50% des Betrages der im gleichen Monat gelieferten bzw. eingespeisten Wirkarbeit kostenlos. Davon abweichende Mengen, das heißt Mehrbezug

oder Mindereinspeisung von Blindarbeit, werden dem Netzbenutzer verrechnet.

Die Höhe des Preises für die Blindarbeit ist dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

X. Netzverlustentgelt

Der Netzbenutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netzverlustentgelt zu bezahlen. Dem Netzbenutzer ist jeweils ein aktuelles Preisblatt zu übergeben, soweit das Netzverlustentgelt nicht verordnet ist.

D) Messung und Lastprofile

XI. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber führt die Messung der vom Netzbenutzer eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch.

2. Die erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzbenutzers hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.

3. Will der Netzbenutzer Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzbenutzer die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben.

4. Die vom Netzbenutzer beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

5. Der Netzbenutzer stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig.

6. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Dem Netzbenutzer steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Der Netzbenutzer kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen und aus den Einrichtungen des Netzbetreibers die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, gegen Kostenersatz beziehen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzbenutzer bei einer durch ihn erfolgten Beistellung der Messeinrichtungen zur Last, sonst nur, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

7. Als Entgelt für Messleistungen hat der Netzbenutzer dem Netzbetreiber die mit dem Einbau, der Überwachung, Entfernung, Erneuerung und Eichung der Messeinrichtungen, der Datenauslesung, Datenübertragung, Datenspeicherung und Datenauswertung verbundenen, dem Aufwand des Netzbetreibers entsprechenden Kosten zu vergüten. Die Höhe des Messpreises ist dem Preisblatt zu entnehmen. Soweit Messeinrichtungen vom Netzbenutzer selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern und sind allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten.

8. Der Netzbenutzer hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzbenutzer in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht in der Gewahrsame des Netzbenutzers, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.

9. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzbenutzer erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

10. Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen verursachungsgemäß verrechnet.

11. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch den Netzbetreiber oder auf dessen Wunsch durch den Netzbenutzer selbst.

12. Bei Fernablesung der Messeinrichtung hat der Netzbenutzer, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.

13. Der Netzbenutzer hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt.

XII. Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzbenutzers fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird.

2. Für jeden Zählpunkt eines Netzbenutzers, unter dem er an der Netzebene 6 (Umspannung Mittelspannung auf Niederspannung) oder Netzebene 7 (Niederspannungsnetzebene) angeschlossen ist und bei dem er weniger als 100.000 kW/h Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, wird ihm vom Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zugeteilt, soweit der Netzbenutzer nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt.

Dies gilt sinngemäß auch für Einspeiser mit weniger als 100.000 kW/h jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.

3. Für jeden Zählpunkt des Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kW/h als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten wird, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen. Dieser Einbau hat grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2002 zu erfolgen. Findet zu einem früheren Zeitpunkt ein Lieferantenwechsel statt, hat der Einbau zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels zu erfolgen.

E) Datenmanagement

XIII. Evidenzhaltung und Aufbewahrung von Daten

Der Netzbetreiber hat zählpunktbezogen folgende Daten des Netzbenutzers evident zu halten:

- Name, (Firma) und Adresse des Netzbenutzers;
- Anlageadresse;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
- Kennung/ Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags;
- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- Verbrauch des letzten Abrechnungsjahres;
- letztes Jahresprofil, soweit vorhanden;
- Kennung/Identifikationsnummer des Lieferanten.

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) rollierend für jeweils zwei Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

XIV. Übermittlung von Daten

1. Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen in den geltenden technischen Regeln und Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.

2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

3. Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.

4. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Kunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten.

5. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zu übermitteln.

6. Der zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber einer anerkannten Kleinwasserkraftwerksanlage durchzuführende Datenaustausch ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

7. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzbenutzer gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.

8. Darüber hinaus werden Daten vom Netzbetreiber nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2 DSGVO 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z. 3 DSGVO 2000 auf Auskunft gemäß § 26 DSGVO 2000 bleibt unberührt.

XV. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Der Netzbenutzer hat dem Netzbetreiber die beabsichtigte Beendigung des Stromlieferungsvertrags bzw. eine beabsichtigte Änderung in der Zugehörigkeit zu einem Lieferanten/einer Bilanzgruppe rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Beendigung bzw. Änderung, anzuzeigen. Bis zum 31. Dezember 2002 beträgt diese Frist acht Wochen. Der Liefere-

ranten-/Bilanzgruppenwechsel kann jeweils zum Monatsende erfolgen. Ist in die Anlage des Netzbenutzers ein Lastprofilzähler einzubauen, so ist der Netzbetreiber vom Netzbenutzer mindestens acht Wochen vor dem Zeitpunkt des Lieferanten/Bilanzgruppenwechsels zu verständigen. Der Netzbetreiber hat die erhaltene Wechselinformation umgehend dem bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind Netzbenutzer die gemäß § 46 ElWOG einer Bilanzgruppe zugewiesen wurden.

2. Sofern der Netzbenutzer weiterhin die Netznutzung beabsichtigt, hat er gleichzeitig mit der Meldung nach Abs. 1 dem Netzbetreiber die erforderlichen Daten des neuen Lieferanten und/oder der neuen Bilanzgruppe bekanntzugeben sowie die Bestätigung des neuen Lieferanten über das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages beizulegen.

3. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Angaben des Netzbenutzers auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

4. Erfolgt innerhalb von fünf Werktagen ab Übermittlung der Wechselinformation kein Einspruch durch den bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen, wird der Wechsel durch den Netzbetreiber zum Wechselstichtag vollzogen. Hievon werden der neue Bilanzgruppenverantwortliche bzw. Lieferant sowie der Netzbenutzer durch Datenweitergabe informiert.

5. Erfolgt innerhalb von fünf Werktagen ab Übermittlung der Wechselinformation ein Einspruch durch den bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen an die Elektrizitäts-Control GmbH, dessen Kopie vom bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen an den Netzbetreiber zu senden ist, so wird der Netzbetreiber den bisherigen und den neuen Lieferanten bzw. den bisherigen und den neuen Bilanzgruppenverantwortlichen und den Netzbenutzer davon verständigen. Diese Mitteilung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass der Wechsel des Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen durch den Netzbetreiber zum Wechselstichtag vollzogen werden wird, es sei denn, dass dem Netzbetreiber bis längstens fünf Werktage nach Erhalt des Einspruches ein Schiedsgutachten der Elektrizitäts-Control GmbH vorliegt, aus dem hervorgeht, daß keine Kennung des neuen Lieferanten und/oder keine Konzession als Bilanzgruppenverantwortlicher und/oder keine Mitgliedschaft bei einer Bilanzgruppe und/oder keine Registrierung beim für die Regelzone zuständigen Bilanzgruppenkoordinator des neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen vorliegen. Sämtliche Vertragsparteien erklären, sich diesem Schiedsgutachten der Elektrizitäts-Control GmbH zu unterwerfen und anerkennen die Kompetenz der Elektrizitäts-Control GmbH zur Überprüfung der genannten Punkte.

6. Zum Wechselstichtag sind die Verbrauchswerte des Netzbenutzers durch den Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen zu übermitteln. Im einzelnen gilt folgendes:

- Ist ein Lastprofilzähler eingebaut, werden die tatsächlichen Zähl- und Messwerte durch den Netzbetreiber abgelesen und die Verbrauchswerte, soweit vorhanden, für die letzten zwölf Monate an den neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen übermittelt.
- Benötigt der Netzbenutzer anlässlich des Lieferantenwechsels einen Lastprofilzähler, wird dieser vom Netzbetreiber eingebaut. Die damit verbundene Zählerablesung vor Ort wird nicht verrechnet.
- Soweit noch nicht erfolgt, weist der Netzbetreiber dem Netzbenutzer ein standardisiertes Lastprofil zu und übermittelt diese Information einschließlich des letzten Jahresverbrauchs dem neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen.

- Wurde dem Netzbenutzer vom Netzbetreiber ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt, erfolgt die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag grundsätzlich auf Basis des letzten Jahresverbrauches, entweder durch eine taggenaue Aliquotierung oder durch die Aliquotierung gemäß dem zuge teilten Lastprofil.
- Die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch Aliquotierung kann durch eine Selbstablesung des Netzbenutzers unter der Voraussetzung ersetzt werden, dass dem Netzbetreiber mit dem Zählerstand auch die Zustimmung sowohl des bisherigen als auch des neuen Lieferanten übermittelt wird.
- Besteht jedoch der Netzbenutzer auf der Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ablesung vornehmen und dem Netzbenutzer entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht.
- Für die im Zusammenhang mit dem Wechsel zu übermittelnden Daten gelten die in den sonstigen Marktregeln ausgewiesenen Regelungen, insbesondere über die Fristen.

7. Der Netzbenutzer kann sich bei der Abgabe der nach den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Meldungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist dem Netzbetreiber auf geeignete Art und Weise nachzuweisen.

XVI. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Netzbenutzer ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

2. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzbenutzer, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

F) Kaufmännische Bestimmungen

XVII. Rechnungslegung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzbenutzers direkt an dessen Lieferanten gesendet. Dieser kann die Rechnungen schuldbefreiend für den Netzbenutzer begleichen. Der Netzbenutzer wird durch diese Vorgehensweise nicht von seiner unmittelbaren Pflicht zur Zahlung der Entgelte befreit. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.

2. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen aufgrund der gemäß Punkt XI. erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Einspeisung oder Entnahme zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Zählerstände vorliegen. Diese Aufteilung erfolgt nicht, wenn der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten solcher Änderungen aus eigenem die für seine Stromabrechnung maßgeblichen Daten (Zählerstand, Zählerinventar- und Kundennummer) in geeigneter Weise dem Netzbetreiber bekannt gibt.

3. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.

4. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzbenutzers stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind.

5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die im Preisblatt festgelegten Nebenleistungen gesondert nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal zu verrechnen. Die Höhe des Kostensatzes für bestimmte Nebenleistungen ist dem Preisblatt zu entnehmen. In den Netzebenen 4 bis 6 wird für die Nebenleistungen mit Ausnahme der Abnehmerummeldung und der Mahnung/Wiedervorlage der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt; für Abnehmerummeldung und Mahnung/Wiedervorlage gelten die im Preisblatt angeführten Werte.

XVIII. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzbenutzer. Wenn der Netzbenutzer glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen oder die Netznutzung mittels Pre-Payment-Einrichtungen freigeben. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Netzbenutzer im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzbenutzer zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen.

XIX. Zahlungen der Netzbenutzer

1. Zahlungen der Netzbenutzer sind bar oder abzugsfrei auf ein Konto des Netzbetreibers zu leisten.

2. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet.

3. Der Netzbenutzer ist verpflichtet, die Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung dem Netzbetreiber zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind.

4. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlschei-

nen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2,-, in Rechnung zu stellen.

G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XX. Formvorschriften/Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform.

2. Ist der Netzbenutzer ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.

3. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXI. Rechtsnachfolge

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

2. Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder einer Anlagenaufteilung ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Vertragspartner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat der Netzbetreiber dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann rückzuerstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

XXII. Störungen in der Vertragsabwicklung

1. Sollte ein Vertragspartner im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in seiner Macht steht oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus dem auf Grundlage dieser Allgemeinen Netzbedingungen abgeschlossenen Netzzugangsvertrages ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

2. Der Netzbetreiber kann seine Verpflichtungen zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder bei Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich elektrischer Anlagen aussetzen. Der Netzbenutzer wird von diesen Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigt. Betrifft die Aussetzung einen längeren Zeitraum und einen großen Kreis von Netzbenutzern, so gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Dies gilt nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist.

3. Jeder Vertragspartner kann seine Verpflichtungen ferner dann aussetzen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Jeder Vertragspartner hat in einem solchen Fall spätestens 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Die genannte Verpflichtung entfällt, wenn ihre Erfüllung nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

4. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:

a) Abweichungen von vereinbarten Einspeisungen oder Entnahmen, soweit hiedurch die Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers nachhaltig beeinträchtigt wird;

b) nachgewiesene unzulässige Einwirkungen der Anlagen eines Vertragspartners auf die Anlagen des anderen Vertragspartners oder die Anlagen eines Dritten;

c) festgestellte sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen.

d) die mehrfache beharrliche Zutrittsverweigerung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers;

e) die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von einem Monat;

f) Beendigung der Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder das Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe.

5. Jeder Vertragspartner ist ferner berechtigt, bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen die physische Trennung der Anlagen sofort vorzunehmen, wenn dabei die für eine physische Trennung der Anlagen geltenden technischen Regeln eingehalten werden.

6. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind.

7. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen – soweit ein Verursacher nicht festgestellt werden kann – den Netzbetreiber.

8. In den Fällen des Abs. 4 lit. b), c) und e) kann der Vertrag vom Netzbetreiber unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrages bleibt unberührt.

XXIII. Änderung der Verhältnisse

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.

2. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, so wird der Netzbetreiber den Netzbenutzer von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise in Kenntnis setzen. Änderungen der Allgemeinen Netzbedingungen erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzbenutzers als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des

Netzzugangsvertrages zwischen Netzbetreiber und Netzbenutzer, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Netzbenutzers beim Netzbetreiber einlangt. Der Netzbetreiber wird den Netzbenutzer in der Verständigung von der Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen auf die Tatsache der Änderung und darauf aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Netzbenutzers bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen gilt.

3. Im Falle der Aufhebung der amtlichen Regelung der Systemnutzungstarife sind beide Vertragspartner berechtigt, mit dem anderen Vertragspartner in Verhandlungen über neue Vertragspreise und Bedingungen einzutreten; andernfalls hat der Netzbetreiber dem Netzbenutzer jedenfalls den Netzzugang zu sachlichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und unter Zugrundelegung von an seinem tatsächlichen Aufwand orientierten Kosten zu gewähren.

4. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzbenutzers kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

XXIV. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet.

XXV. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

H) Besondere Bestimmungen für Ökostromanlagen

1. Grundsätzlich gelten die betreffenden Bestimmungen im EIWOG 2000, im Tiroler Elektrizitätsgesetz 2001, in den Allgemeinen Bedingungen, in den sonstigen Marktregeln und die Regelungen der „Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG“ (TOR), in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Abnahmeverpflichtung für den Netzbetreiber besteht nur, wenn die als Ökoanlage zertifizierte Erzeugungsanlage Mitglied der Bilanzgruppe für Ökostrom des jeweiligen Netzbetreibers bzw. jener Bilanzgruppe für Ökostrom wird, der sich der betreffende Netzbetreiber angeschlossen hat.

3. Für die Messung der Einspeisung ist durch den Netzbetreiber ein den Marktregeln entsprechender Zähler an der Erzeugungsanlage anzubringen.

4. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Betreiber der Ökoanlage und dem Netzbetreiber wird in einem besonderen Vertrag geregelt.

I) Besondere Bestimmungen für Kleinwasserkraftwerksanlagen

1. Grundsätzlich gelten die betreffenden Bestimmungen im EIWOG 2000, im Tiroler Elektrizitätsgesetz 2001, in den Allgemeinen Bedingungen, in den sonstigen Marktregeln und die Regelungen der „Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG“ (TOR), in der jeweils gültigen Fassung.

2. Für die Messung der Einspeisung ist durch den Netzbetreiber ein den Marktregeln entsprechender Zähler an der Erzeugungsanlage anzubringen.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Betreiber der Kleinwasserkraftanlage und dem Netzbetreiber wird in einem besonderen Vertrag geregelt.

J) Besondere Bestimmungen betreffend das Rechtsverhältnis der Netzbetreiber untereinander

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreibern untereinander wird in einem besonderen Vertrag geregelt.

2. Dem Vertrag sind die dieses Rechtsverhältnis betreffenden Regelungen der „Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG“ (TOR) in der jeweiligen Fassung sowie diese Allgemeinen Bedingungen zur sinngemäßen Anwendung zugrunde zu legen, wobei gegebenenfalls der Netzbetreiber einer höheren Netzebene als Netzbetreiber, der Netzbetreiber einer niedrigeren Netzebene als Netzbenutzer gilt.

ANHANG

Detailregelungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung

Zu IV. Punkt 1. Übergabestelle im Niederspannungsnetz:

1. Die Übergabestelle im Niederspannungsnetz liegt an den kundenseitigen Klemmen der Hausanschlussicherung. Diese befinden sich

- bei Erdkabelanschlüssen im Kabelverteilerschrank, in der Regel an der Grundgrenze bzw. im oder am Anschlussobjekt, und
- bei Freileitungsanschlüssen im Hausanschlusssicherungskasten in unmittelbarer Nähe des Dachständers.

2. Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzepts Art, Zahl und Lage der netzseitigen Teile der Anschlussanlage.

3. Vor dem Anschluss der Anlagen des Netzbenutzers ist von einem behördlich befugten Unternehmen (z.B. Elektroinstallateur) oder befähigten Fachmann zu bestätigen, dass die Anlage vorschriftsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Anschlussanlage.

Zu IV. Punkt 3. Pauschalierung des Netzzutrittsentgeltes:

1. Wenn sich der Netzbetreiber für die Pauschalierung entscheidet, so ist er auf Dauer dieser Entscheidung verpflichtet, sämtliche Netzbenutzer, auf die die Voraussetzungen zutreffen, pauschaliert anzuschließen, sofern nicht eine der Ausnahmen gem. Abs. 4 zutrifft.

Wird ein Netzbenutzer zum Pauschalsatz der Netzebene 7 unmittelbar an eine Netzstation angeschlossen, so darf der Netzbetreiber jederzeit auf eigene Kosten die Übergabestelle dieses Netzbenutzers an eine andere Stelle des Niederspannungsnetzes verlegen.

2. Voraussetzung für die Pauschalierung in der Netzebene 7 ist, dass die Bereitstellung der erforderlichen Leistung über das Niederspannungsnetz unter Zugrundelegung des Maximalquerschnittes 4x95 qmm Al für Freileitungen und 4x150 qmm Al für Kabel bei Nennspannung 3x230/400 V technisch möglich ist. Dabei sind zukünftige Bedarfserhöhungen und zu erwartende Netzzurückwirkungen angemessen zu berücksichtigen.

Als obere Leistungsgrenzen der Pauschalierung in der Netzebene 7 gelten je Objekt 3x80 A Hausanschlussicherung. Bei Objekten mit mehreren Anschlussanlagen erfolgt die Verrechnung je Hausanschlussicherung.

3. Die Höhe des pauschalierten Netzzutrittsentgeltes ist dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

4. Ausnahmen von der Pauschalierung:

- Anschlussanlagen, für die Rückvergütungsansprüche zu befriedigen sind;
- Anschlussanlagen, die gemäß Flächenwidmung außerhalb des Verbauungsgebietes liegen (Sonderwidmung) und einen verglichen mit den Durchschnittskosten im Verbauungsgebiet deutlich erhöhten Aufwand verursachen. Der Netzbetreiber hat die Pauschalierung auch bei Vorliegen dieser Ausnahme anzuwenden, wenn die begründete Annahme besteht, dass in absehbarer Zeit weitere Anschlusswerber hinzukommen.

5. Bedingt die Nutzung elektrischer Geräte bzw. Anlagen im Niederspannungsnetz im Einzelfall nachweislich unmittelbare Verstärkungsmaßnahmen und sonstige Aufwendungen, die über den Maximalquerschnitt von 4x95 qmm Al im Freileitungsnetz oder 4x150 qmm Al im Kabelnetz hinausgehen, so dürfen die Kosten hierfür dem Netzbenutzer in dem von ihm lt. seiner Absicherung in Anspruch genommenen Ausmaß zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Der Netzbetreiber wird in diesem Fall dem Netzbenutzer ein Angebot aushändigen.

Zu IV. Punkt 4. Neuaufteilung des Netzzutrittsentgeltes:

1. Keine Neuaufteilung unter den Netzbenutzern erfolgt, wenn an den vom Netzbenutzer bezahlten netzseitigen Teilen der Anschlussanlage durch den Netzbetreiber Verstärkungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

2. Bei als Anschlussanlage des Netzbetreibers errichteten Leitungen gilt, dass bei Freileitungsanschlüssen bis zu einem Spannungsfeld und bei Kabelanschlüssen bis zu 60 m Länge, keine Neuaufteilung erfolgt. Letzteres (60 m Erdkabel) gilt nicht, wenn mit dem ersten Netzbenutzer eine für diesen günstigere vertragliche Vereinbarung getroffen wurde.

Zu IV. Punkt 5. Höhe und Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes:

Das Netzbereitstellungsentgelt wird bei

- Erstmaliger Herstellung eines Anschlusses
- Vereinbarung eines zusätzlichen Ausmaßes einer Netznutzung sowie
- Überschreitungen der vereinbarten Netznutzung je Anlage (je Zähl-/Messstelle) verrechnet.

Ausmaß der Netznutzung:

1. Das Ausmaß der Netznutzung wird wie folgt ermittelt:

- Anlagen ohne gemessene Leistung:
Die Mindestleistung in kW laut nachfolgender Tabelle in Abhängigkeit von der eingebauten leistungsbegrenzenden Absicherung, wenn diese kleiner als 3x100 A ist. Bei Anlagen mit einer Absicherung 3x100 A oder größer kann der Netzbetreiber – unabhängig von einer tariflichen Leistungsfeststellung – das tatsächlich in Anspruch genommene Ausmaß der Netznutzung durch Messung feststellen und dieses wie bei Anlagen mit gemessener Leistung in Rechnung stellen.
- Anlagen mit gemessener Leistung:
Der höchste der innerhalb eines Abrechnungszeitraumes mit einem Kumulativmaximumzähler einviertelstündlich gemessene Leistungswert in „kW“ oder die Mindestleistung in kW laut Tabelle in Abhängigkeit von der eingebauten leistungsbegrenzenden Absicherung, wenn diese höher ist.
- Für Kunden der Netzebene 7, die auf einen Tarif mit gemessener Leistung wechseln, gilt – sofern kein in „kW“ ausgedrücktes Netznutzungsrecht vereinbart ist – jenes Netznutzungsrecht als erworben, das nach Einbau eines Spitzenzählers, innerhalb des auf den Tarifwechsel folgenden Jahres als höchste viertelstündige Leistung gemessen wird

oder bei bereits eingebautem Spitzenzähler im Jahr vor dem Tarifwechsel gemessen wurde. Sofern keine Sicherungsstromstärke vereinbart ist, gilt jenes Netznutzungsrecht als vereinbart, das nach Einbau eines Spitzenzählers, innerhalb eines Jahres als höchste viertelstündige Leistung gemessen wird. Sollte sich während dieses Beobachtungszeitraumes die bezogene Arbeit in „kW/h“ um mehr als 5% gegenüber dem Vorjahr erhöht haben, erfolgt eine aliquote Verminderung des anzuerkennenden Netznutzungsrechtes. Maximal wird die Nennleistung (Nennstrom x Nennspannung) der bisher vereinbarten Sicherungsnennstromstärke anerkannt.

2. Als unterer Grenzwert des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung gilt der Wert der Mindestleistung. Diese ist vom Nennstrom der eine Anlage in deren Leistungsbezugsmöglichkeit begrenzenden Absicherung (Vor-/Nachzählerautomat, Hausanschlusssicherung) abhängig und in nachstehender Tabelle festgelegt:

Nennstrom (A)	Mindestleistung (kW)	Nennstrom (A)	Mindestleistung (kW)
bis 1 × 25	4	3 × 160	75
1 × 32	4,5	3 × 200	90
1 × 40	5	3 × 224	100
bis 3 × 13	4	3 × 250	110
3 × 16	5	3 × 300	135
3 × 20	6	3 × 315	140
3 × 25	10	3 × 355	160
3 × 30	13	3 × 400	180
3 × 35	16	3 × 425	185
3 × 40	19	3 × 500	225
3 × 50	25	3 × 630	280
3 × 63	33	3 × 800	360
3 × 80	41	3 × 1000	450
3 × 100	53	3 × 1250	550
3 × 125	66	3 × 1500	675
		3 × 1600	720

3. Für eine Übergabe in den Netzebenen 4 bis 6 sind folgende Mindestleistungen zu erwerben, sofern die sonstigen allgemeinen Netzbedingungen für den Zugang zum Verteilernetz erfüllt sind:

Übergabestelle	Mindestleistung
Netzebene 6	100 kVA (bzw. 90 kW)
Netzebene 5	250 kVA (bzw. 225 kW)
Netzebene 4	5.000 kVA (bzw. 4.500 kW)

4. Für technisch und eigentumsrechtlich zusammenhängende Anlagen kann der Netzbetreiber eine für den Netzbenutzer günstigere Ermittlungsmethode für das Ausmaß der Netznutzung anwenden.

Ermittlung und Verrechnung des Netzbereitstellungsentgelts:

1. Die Höhe des Netzbereitstellungsentgelts errechnet sich wie folgt:

$NBE = \text{Ausmaß der Netznutzung (kW)} \times \text{Netzbereitstellungstarif der Netzebene}$

2. In den Netzebenen, in denen der Netzbereitstellungstarif je kVA angegeben ist, erfolgt die Umrechnung nach der Formel $1 \text{ kVA} = 0,9 \text{ kW}$.

3. Für Bauprovisorien wird – sofern sie nicht länger als fünf Jahre bestehen und eine Absicherung kleiner als $3 \times 100 \text{ A}$ besitzen

– kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet. Die Herstellungskosten für den Baustromanschluss bzw. allfällige Mehrkosten für eine stufenweise Anschlusserrichtung sind vom Anschlusswerber zu bezahlen.

4. Netzbenutzern mit Zusatz- und/oder Reservestromversorgung können Netzbereitstellungsentgelte verrechnet werden, die für den Einzelfall kostendeckend sind.

Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung:

1. Eine Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung liegt vor, wenn der Netzbenutzer eine höhere Leistung beansprucht, als es seinem erworbenen und noch nicht erloschenem Netznutzungsrecht entspricht.

2. Bei Erhöhungen des Ausmaßes der Netznutzung wird das zu zahlende Netzbereitstellungsentgelt für das zusätzliche Ausmaß der Netznutzung zum maßgebenden Stichtag errechnet. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Netzbetreiber.

3. Wird bei einer Anschlussanlage mit Leistungsmessung das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung in einem Abrechnungszeitraum überschritten, so verrechnet der Netzbetreiber für diese Überschreitung am Ende des Abrechnungszeitraumes ein entsprechendes Netzbereitstellungsentgelt. Diese Verrechnung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung.

4. Bei Anlagen ohne Leistungsmessung wird die Überschreitung des Ausmaßes der Netznutzung durch Änderung der leistungsbegrenzenden Absicherung (Vor-/Nachzählerautomaten bzw. Hausanschlusssicherung) dieser Anschlussanlage bestimmt und die Differenz zwischen dem bisherigen Ausmaß der Netznutzung und der gewählten neuen Absicherung verrechnet.

Zu IV. Punkt 5. Übertragung der Netzbereitstellung:

1. Eine Übertragung eines nach dem 19. Februar 1999 erworbenen und nicht mehr benötigten Ausmaßes der Netznutzung im Netz des gleichen Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzbenutzers möglich, wenn

- eine Verminderung des erworbenen Netznutzungsrechtes vereinbart wird und
- die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

2. Die Anrechnung des Ausmaßes der Netznutzung bei Übertragung richtet sich nach dem für die betreffende Netzebene geltenden Netzbereitstellungsentgelt.

Bei Übertragung des erworbenen Netznutzungsrechtes wird das zu zahlende Netzbereitstellungsentgelt für das insgesamt erforderliche Netznutzungsrecht zum maßgebenden Stichtag errechnet. Zum gleichen Stichtag wird das Netzbereitstellungsentgelt für das bisher erworbene Netznutzungsrecht ermittelt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Übertragung.

Das zu verrechnende Netzbereitstellungsentgelt beschränkt sich auf jenen Saldo, der sich aus einem allfällig höheren Netzbereitstellungsentgelt für das neue Ausmaß der Netznutzung ergibt. Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Netznutzungsrecht wird nicht angerechnet.

3. Eine Übertragung wird vom Netzbetreiber auf Verlangen des Netzbenutzers durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen allen betroffenen Netzbenutzern und dem Netzbetreiber.

Begriffsbestimmungen

AB-BKO

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators;

Anbieter von Ausgleichsenergie

Lieferant, der die technischen Voraussetzungen erfüllt, am Ausgleichsenergiemarkt anzubieten;

Arbeitstag

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember;

Ausgleichsenergie

Die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung von elektrischer Energie einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;

Bankverbindung, einziehungsfähige

Bankkonto für welches ein Einziehungsauftrag eingerichtet werden kann;

Basissicherheit

Haftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen infolge seiner Bonitätsbeurteilung;

Bilanzgruppe

Die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung von elektrischer Energie (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) von elektrischer Energie erfolgt;

Bilanzgruppenkoordinator (BKO)

Eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle für die Organisation und die Abrechnung der Ausgleichsenergieversorgung innerhalb einer Regelzone aufgrund einer behördlichen Konzession betreibt;

Bilanzgruppenmitglieder

Lieferanten oder Kunden, welche innerhalb einer Bilanzgruppe zum Zwecke des Ausgleiches zwischen Aufbringung und Abgabe von elektrischer Energie zusammengefasst sind;

Bilanzgruppenmitgliedschaft, mittelbare

Netzbenutzer und Stromhändler, die mit einem Lieferanten einen Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie inklusive der Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, werden jener Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, der ihr Lieferant angehört. Diese Zuordnung wird als mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft bezeichnet. In einem solchen Fall besteht keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Netzbenutzer bzw. Stromhändler und dem Bilanzgruppenverantwortlichen;

Bilanzgruppenmitgliedschaft, unmittelbare

Marktteilnehmer, die mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden,

auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, sind unmittelbare Bilanzgruppenmitglieder;

Bilanzgruppenumsatz

Je Bilanzgruppe und Clearingperiode die Summe der Einkaufsfahrpläne und Einspeisezählwerte zuzüglich der Ausgleichsenergie auf der Sollseite des Bilanzkontos oder wahlweise die Summe der Verkaufsfahrpläne und Verbrauchszählwerte zuzüglich der Ausgleichsenergie auf der Habenseite des Bilanzkontos;

Bilanzgruppenverantwortlicher

Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;

Bilanzkreis

Ein Bilanzkreis ist das Ebenbild einer Bilanzgruppe innerhalb des deutschen Marktmodells;

BKO-Vertrag

Vertrag des Bilanzgruppenkoordinators mit den Marktteilnehmern für die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu erbringenden Leistungen mit welchem die AB-BKO in Kraft gesetzt werden;

Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung eines neu zuzulassenden BGV ist die Evaluierung der gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, finanziellen und personellen Lage des Interessenten;

Clearing, erstes

Findet periodisch, zumindest monatlich statt, und ist die Bestimmung der viertelstündlichen Ausgleichsenergie je BG mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen aus Viertelstundenwerten) sowie aggregierten Lastprofilen;

Clearing, finanzielles

Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und Bilanzgruppe für die Ausgleichsenergie durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung der Salden über den gesamten Verrechnungszeitraum je Bilanzgruppe und die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen;

Clearingintervall

Siehe Clearingzeitraum

Clearing, technisches

Bilanzierung der in der Verrechnungsstelle eingerichteten technischen Konten pro Bilanzgruppe. Dabei werden die von den Netzbetreibern der jeweiligen Bilanzgruppe zugeordneten Zeitreihen pro Lieferant bzw. Erzeuger und etwaige Programmwerte (kaufmännische Fahrpläne), welche zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wurden, berücksichtigt;

Clearingperiode

Die kleinste Zeiteinheit (15 Minuten), für die vor der Verrechnungsstelle die Preise der Ausgleichsenergie ermittelt und Mengen verbrauchter Ausgleichsenergie für das technische Clearing gemessen werden;

Clearingzeitraum

Ist das Intervall, in dem das erste Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird;

Clearing, zweites

Es ist die Korrektur der im Ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je BG auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch;

Direktleitung

Eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;

Drittstaaten

Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;

Einspeiser

Ein Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;

einziehungsfähige Bankverbindung

Siehe „Bankverbindung, einziehungsfähige“ **Elektronische Signatur** Siehe „Signatur, elektronische“

Elektrizitätsunternehmen

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;

Endverbraucher

Ein Verbraucher von elektrischer Energie, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;

Entnehmer

Ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem elektrischen Netz bezieht;

Erneuerbare Energien

Wasserkraft, Biomasse, Biogas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung elektrischer Energie Verwendung finden; Müll und Klärschlamm gelten nicht als erneuerbare Energien;

Erzeuger

Eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität erzeugt;

Erzeugung

Die Produktion von Elektrizität;

Externe Fahrpläne

Siehe „Fahrplan, extern“

Fahrplan

Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird;

Fahrplan, extern

Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen bei welchen die beiden Bilanzgruppen in unterschiedlichen Regelzonen sind.

Fahrplan, intern

Fahrplan zwischen Bilanzgruppen bei welchen die beiden Bilanzgruppen in der selben Regelzone sind.

Galvanisch verbundene Netzbereiche

Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind;

Geltende Systemnutzungstarife

Die von den Netzbenutzern für die Netznutzung an die Netzbetreiber zu entrichtenden geltenden, behördlich festgesetzten, Entgelte;

Geltende technische Regeln

Die anerkannten Regeln der Technik, die „technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gem. EIWOG („TOR“), sowie die technischen Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiber;

Green Card

Bestätigung des Bilanzgruppenkoordinators gegenüber der ECG, dass ein bestimmter Antragsteller bezüglich eines Ausübungsbescheides bei der ECG von Seiten des Bilanzgruppenkoordinators die technischen, finanziellen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt.

Großhändler

Einen Stromhändler, der keine Übertragungs- oder Verteilungsfunktion innerhalb oder außerhalb des Netzes wahrnimmt, in dem er eingerichtet ist;

Hilfsdienste

Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.

Indirekte Stellvertretung

Wahrnehmung von fremden Interessen im eigenen Namen.

Integriertes Elektrizitätsunternehmen

Ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen

Interne Fahrpläne

(siehe „Fahrplan, intern“)

Konzernunternehmen

Ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist.

Kostenwälzung

Ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten jener Anschlussnetzebene, an der es direkt angeschlossen ist, sowie die Kosten aller darüberliegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen.

Kunden

Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen.

KWK-Anlagen (Kraftwärmekopplungsanlagen)

Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, in denen aus Primärenergieträgern gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird, wobei die Nutzwärme der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient;

KWK-Energie

Elektrische Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt wird;

Lastgang/Lastprofil

Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;

Lieferant

Eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;

Marktregeln

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;

Diese sind:

- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO)
- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen (AB-BGV)
- Allgemeine Bedingungen des Verteilernetzbetreibers (AB-VNB)
- Allgemeine Bedingungen des Übertragungsnetzbetreibers (AB-ÜNB)
- Sonstige Marktregeln
- Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen

Marktteilnehmer

Bilanzgruppenkoordinatoren (Verrechnungsstellen), Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Großhändler, Verteilernetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Lieferanten, Stromhändler, Erzeuger, Regelzonenführer, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Strombörsen;

Messwert

Wert, der angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als gemessener Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten im Verbundnetz eingespeist und entnommen wird.

Mindestsicherheit

Minimale Sicherheit die beim Bilanzgruppenkoordinator als Basissicherheit hinterlegt werden muss.

Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;

Netzbenutzer

Natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt;

Netzbereich

Jenen Teil eines (elektrischen) Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;

Netzbereitstellung

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern;

Netzbereitstellungsentgelt

Dient zur Abgeltung der mittelbaren Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern;

Netzbetreiber

Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;

Netzebene

Ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;

Netznutzung

Einspeisung und Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netzsystem;

Netzverluste

Aufgrund der ohmschen Widerstände der Leitungen, Ableitungen über Isolatoren, Koronarentladungen oder anderer physikalischer Vorgänge entstehende Differenzen zwischen der eingespeisten und entnommenen Menge von elektrischer Energie in einem Netzsystem;

Netzverlustentgelt

Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen;

Netzzugang

Die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger;

Netzzugangsberechtigter

Kunde oder Erzeuger;

Netzzugangsvertrag

Die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes des Netzbetreibers regelt;

Netzzugangswerber

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Netzzugang anstrebt;

Netzzutritt

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;

Netzzutrittentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind;

Programmwert

Zusammenfassung aller Fahrplanwerte zwischen zwei Regelzonen für eine Messperiode (UCTE-Definition)

Regelblock

Ein Regelblock ist eine Überwachungseinheit im UCTE-Netz, die sich aus einer oder mehreren Regelzonen zusammensetzt und im Rahmen der Leistungs-Frequenz-Regelung (LFR) mit den anderen am System beteiligten Regelblöcken zusammenarbeitet;

Regelzone

Die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;

Regelzonenführer

Derjenige, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union hat, erfüllt werden kann;

Reservehaltung

Bereithaltung von Erzeugungskapazität zur Abdeckung eines unvorhergesehenen Erzeugungsausfalls.

Risikomanagement

Siehe Risk Management

Risk Management

Bonitätsbeurteilung der Bilanzgruppenverantwortlichen durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung, Einforderung, Freigabe und Verwaltung von Sicherheiten und die Verwertung von Sicherheiten durch die Verrechnungsstelle im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch Bilanzgruppenverantwortliche.

Signatur, elektronische

Ein Anhang zu einer elektronisch übermittelten Nachricht, welche durch kryptographische Maßnahmen sicherstellt, dass diese elektronische Nachricht von einem definierten Absender stammt und der Inhalt nicht verändert wurde.

Signierte E-Mail

Elektronische Nachricht mit Signatur

Standardisiertes Lastprofil

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe ermitteltes charakteristisches Lastprofil;

Stromhändler

Eine natürliche oder juristische Person, oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft;

Systembetreiber

Einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;

Übergabestelle

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem elektrischen Netz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

Übertragung

Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern und Verteilern (Kunden);

Übertragungsnetz

Ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;

UCTE

Europäische Verbundorganisation „Union für die Koordination des Transportes elektrischer Energie“ (Übersetzung aus dem Französischen);

Unabhängiger Transportnetzbetreiber

Einen Übertragungsnetzbetreiber, der weisungsungebunden und unabhängig von dritten Unternehmen Investitionsentscheidungen trifft;

Variable Sicherheit

Individualhaftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen;

VDEW

Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V., Stresemannallee 23, D-60596 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland;

Verbindungsleitungen

Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;

Verbundnetz

Eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;

Verrechnungsstelle

Vom Bilanzgruppenkoordinator betriebene Einrichtungen, die anhand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten, die Berechnung der für die einzelnen Marktteilnehmer und Netzbetreiber entfallende Ausgleichsenergie vornimmt, auf Basis von Angeboten von Stromerzeugern eine Rangfolge für den Abruf von Kraftwerken zur Aufbringung von Ausgleichsenergie erstellt und die Preise für Ausgleichsenergie ermittelt, sowie Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht verwaltet;

Verrechnungszeitraum

Intervall, in dem das finanzielle Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird;

Verschlüsselte E-Mail

Elektronische Nachricht deren Inhalt durch kryptographische Verfahren nur für einen berechtigten Empfänger lesbar ist;

Versorgung

Lieferung oder Verkauf von elektrischer Energie an Kunden;

Verteilung

Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;

Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen

Ein Elektrizitätsunternehmen, das mindestens zwei der folgende Funktionen wahrnimmt: Erzeugung und Stromhandel, Übertragung, Verteilung;

Werktag

Siehe Arbeitstag

Wirtschaftlicher Vorrang

Die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;

Wochenarbeitstag

Siehe Arbeitstag

Zählpunkt

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird;

Zertifizierte E-Mail-Adresse

Ist eine E-Mail Adresse für welche ein elektronischen Zertifikat existiert mit dessen Hilfe E-Mails signiert oder verschlüsselt werden können;

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr €16,86 jährlich. Einzelstück: €0,07 für jede Seite, jedoch
mindestens €0,73 pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gv.at
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gv.at
Internet: www.tirol.gv.at/botefuertiro
Druck: Eigendruck